

Anwendung von N- haltigen Spurennährstoffbeizen oder Blattdüngern zur Absicherung eines Mikronährstoffdüngedarfs bei Wintergetreide und Win- terraps unter Berücksichtigung der Vorgaben zur N-Dün- gung nach der letzten Hauptfrucht gemäß § 6 Absätze 8 und 9 Düngeverordnung (DüV)

Entsprechend § 6 Absatz 8 DüV dürfen **Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff** nicht aufgebracht werden auf:

1. Ackerland ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, bis zum Ablauf des 31. Januar,
(mit weiter unteretzten Ausnahmeregelungen in § 6 Absatz 9 DüV für Zwischenfrüchte, Winterraps, Feldfutter, Wintergerste nach Getreidevorfrucht),
2. Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar.

Für Festmist von Huftieren oder Klautieren sowie Komposte gelten abweichende Regelungen.

Die Aufbringung entgegen § 6 (8) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Ein wesentlicher Gehalt an Nährstoffen liegt entsprechend § 2 Nr. 11 DüV vor bei:

- mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff oder
- mehr als 0,5 % Phosphat jeweils bezogen auf die Trockenmasse (TM).

Zur Absicherung eines möglichen Mikronährstoffdüngedarfs von Winterraps und -getreide kann es erforderlich sein, dass in der Jugendentwicklung entsprechend der guten fachlichen Praxis der Mikronährstoffdüngung (Bedarfsermittlung über Boden-, Pflanzenuntersuchung oder Ableitungsalgorithmus) Spurennährstoffdünger ausgebracht werden müssen. Dieses kann durch eine gezielte Mikronährstoffzufuhr u.a. durch eine Beizung des Getreide- und Rapssaatguts oder über eine Blattdüngung der Winterungen bei ausreichender Blattmasse erfolgen.

Einige dieser als Beize oder Blattdünger verwendeten Spurennährstoffdüngemittel können unter Umständen Stickstoff enthalten. Der Gehalt an Stickstoff bewegt sich dabei in der Regel zwischen 3 und 5 % N in der Frischmasse. Damit werden die Grenzen für die wesentlichen Stickstoffgehalte von 1,5 % N in der Trockenmasse entsprechend DüV überschritten, so dass die Vorgaben der DüV beim Einsatz im Herbst nicht eingehalten würden.

Aufgrund der Ausgangsstoffe dieser Spurennährstoffdünger ist aber davon auszugehen, dass der Stickstoff nicht aktiv dazugegeben wird bzw. nicht als eigene Verbindungsform vorliegt (wie z.B. bei der Zugabe von Aminosäuren oder N-Düngemitteln), sondern „passiv“ in den Spurennährstoffverbindungen enthalten ist. „Passiv“ kommt Stickstoff immer dann in Ausgangsstoffen von Spurennährstoffdüngemitteln vor, wenn er Bestandteil einer chemischen Verbindung ist. Als Beispiele wären hier Mangannitrat, Borethanolamin bzw. alle chelatisierten Mikronährstoffe zu nennen. In derartigen Produkten ist der Stickstoff damit „unvermeidbarer“ Bestandteil eines Anwendungs-/Formulierungshilfsmittels.

Derartige Spurennährstoffdünger werden bei der Saatgutbeizung bzw. bei der Blattdüngung in der Regel nur in sehr geringen Mengen eingesetzt. Mit den zugegebenen Mengen dieser Spurennährstoffdünger bzw. den üblichen Saatgut- und Blattdüngungsmengen pro Flächeneinheit ergibt sich je nach Produkt und Aufwandmenge eine Stickstoffzufuhr von 20 - 300 g/ha Stickstoff. Diese Menge ist im Vergleich zur N-Aufnahme der Winterungen marginal.

Zur Vermeidung eines möglichen Spurennährstoffmangels bei Winterraps und Wintergetreide während der Sperrzeiten wird eine Zufuhr von Stickstoff über die o.g. Spurennährstoffformen im Rahmen der Beizung bzw. der Mikronährstoffblattdüngung nicht als Zufuhr von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff gewertet.

Eine Zufuhr von Mikronährstoffen über die Bodendüngung, die insgesamt größere Mengen zur Anhebung des Bodenpools erfordert, ist mit N-freien Spurennährstoffdüngern durchzuführen, da aufgrund der größeren Aufwandmengen für die Mikronährstoffbodendüngung auch erhebliche N-Frachten auf die Fläche gebracht werden können und dadurch die Anforderungen der DüV an die Sperrzeitregelung nicht eingehalten würde.

Auch der Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln als Zusatzstoff im Zusammenhang mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ist nach DüV in der Sperrzeit nicht zulässig.